

Beschlüsse der Satzungsversammlung

5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06./07.12.2013 in Berlin

Berufsordnung

§ 23 BORA wird wie folgt neu gefasst:

Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben auszuzahlen.

Fachanwaltsordnung

I. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. u) FAO eingeführt:

Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5.

II. Es wird folgender neuer § 14n FAO eingeführt:

§ 14n Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

Tel. +32.2.743 86 46 Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu

- 1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,
- 2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,
- 3. International vereinheitlichtes Handelsrecht,
- 4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,
- 5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,
- 6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,
- 7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht,
- 8. Grundzüge der Rechtsvergleichung.

III. § 15 FAO wird wie folgt neu gefasst:

1. § 15 Abs. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

2. § 15 Abs. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

3. § 15 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

4. § 15 FAO wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

5. § 15 FAO wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

IV. § 16 FAO wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Die Neufassung von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 in der Fassung vom 6.12.2013 wird am 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

In-Kraft-Treten

Die Änderungen der §§ 23 BORA und 15 Abs. 1 und Abs. 2 FAO sowie die Neufassung der §§ 5 Abs. 1 lit. u), 14n und 16 Abs. 3 FAO treten am 1.9.2014 in Kraft.

Die Neufassung des § 15 Abs. 3, 4 und 5 FAO tritt am 1.1.2015 in Kraft.